

Leseabschrift

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Kompostierungsplatz der Stadt Obernkirchen

incl. redaktioneller Korrektur vom 26.06.2019

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 03.04.2019 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Kompostierungsplatz der Stadt Obernkirchen beschlossen:

§ 1 Einrichtung

Die Stadt Obernkirchen betreibt den Kompostierungsplatz als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 30 NKomVG.

§ 2 Annahme und zugelassene Stoffe

1. Es werden nur die nachstehend aufgeführten Reststoffe angenommen:
 - a. Gras- und Rasenschnitt,
 - b. Baum- und Heckenschnitt,
 - c. Laub sowie
 - d. sonstige Pflanzenreste aus Haushalt und Gärten.

2. Nicht annahmefähig sind insbesondere:
 - a. Gartenfrüchte,
 - b. Baumwurzeln,
 - c. Stroh,
 - d. Kleintierstreu oder
 - e. Küchenabfälle.

3. Das Abgaberecht erstreckt sich ausschließlich auf annahmefähige Reststoffe, welche in eigenen im Gebiet der Stadt Obernkirchen gelegenen Gärten anfallen sowie auf solche aus landwirtschaftlicher Tätigkeit. Eine gemeinschaftliche Anlieferung von Kleinstmengen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ist zulässig, nicht aber von Sammelgut.

4. Die/der Anliefernde trägt dafür Sorge, dass das Abgabegut keine anderen Stoffe als die Vorgenannten enthält; sie/er hat diese vor Betreten des Kompostierungsplatzes herauszusuchen und einer zugelassenen Entsorgung zuzuführen. Sollte sich herausstellen, dass das Abgabegut noch unzulässige Verunreinigungen enthält, so ist die Annahme im Ganzen zu verweigern.

5. Die Menge der an einem Öffnungstag anzunehmenden Reststoffe ist auf acht m³ begrenzt.
6. Das Abgabegut ist entsprechend den Weisungen des Aufsichtspersonals von der/dem Anliefernden selbst aufzuladen.
7. Die/der Anliefernde hat das Hausrecht und die getroffenen Verkehrsregeln (u.a. Einbahnstraße, Ladungssicherung u.dgl.) zu beachten.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Der Kompostierungsplatz ist alljährlich in der Zeit vom zweiten Mittwoch im März bis zum dritten Samstag im November geöffnet.
2. Anlieferungen werden entgegengenommen:
 - mittwochs von 15.00 bis 17.45 Uhr und
 - samstags von 09.00 bis 12.45 Uhr;
 - darüber hinaus in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Terminabsprache; ein Anspruch hierauf besteht nicht.
3. Öffnungstage können ganz oder teilweise entfallen, soweit dieses aus innerbetrieblichen Gründen erforderlich ist.

§ 4 Haftung

1. Die Anlieferung erfolgt auf eigenes Risiko der/des Anliefernden. Die Haftung der Stadt für Schäden, die auf leichte oder mittlere Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, wird ausgeschlossen; die Haftung als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
2. Die/der Anliefernde hat sich einen Überblick über die allgemeinen und besonderen Gefahren des Betriebs der Anlage zu verschaffen und entsprechende Sorgfalt/Vorsicht walten zu lassen.
3. Die Stadt Obernkirchen übernimmt keinerlei Haftung für etwaiges Fehlverhalten anderer NutzerInnen der Anlage.
4. Die Abgabe von Kompost erfolgt unter Haftungsausschluss ohne Zusicherung eines Gütestandards, insbesondere nicht die Freiheit von Wildkrautsamen.

§ 5 Gebühren

1. Für die Anlieferung ist eine Gebühr zu entrichten; diese wird fällig mit der Anlieferung.
2. Die Gebühr wird durch Erwerb einer oder mehrerer Wertmarken bei der/dem Aufsichtsführenden entrichtet.
3. Die Gebühr beträgt 4,00 € pro angefangene 0,5 m³ Abgabegut; ausgenommen hiervon ist die Annahme an den sogen. „Brenntagen“. Diese finden bis zu sechsmal halbjährlich statt; die Termine werden von der Stadt Obernkirchen jeweils rechtzeitig in

geeigneter Weise bekanntgegeben. An diesen Tagen erfolgt die Annahme von bis zu 2 m³ gebührenfrei.

4. Abweichend von Ziffer 3 beträgt für Kleinstmengen (bis zu 0,2 m³) die Gebühr 2,00 €.
5. Gebührenschuldner/in ist die/der Anliefernde.

§ 6 Ausnahmen

Aufgrund Antrags können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den nachstehend aufgeführten Regelungen getroffen werden:

- § 2 Abs. 1 + 2 (anzunehmende Reststoffe),
- § 2 Abs. 3 (Sammlungen),
- § 2 Abs. 5 (Mengenbegrenzung),
- § 5 (Gebührenpflicht)

Die Gründe sind glaubhaft zu machen und müssen über das Interesse der/des Anliefernden an der Abgabe des Abgabegutes hinausgehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für den Kompostierungsplatz der Stadt Obernkirchen tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für den kommunalen Kompostplatz der Stadt Obernkirchen und die Entgeltordnung für den Kompostplatz der Stadt Obernkirchen, jeweils vom 27.02.2003, außer Kraft.

Obernkirchen, den 29.04.2019, **26.06.2019**

Stadt Obernkirchen
Der Bürgermeister

(Schäfer)

- Verkündet im Internet auf der Seite www.obernkirchen.de. Unterseite „Verwaltung und Politik“ unter „Amtliche Bekanntmachungen“ am 30.04.2019.
- Redaktionelle Korrektur bekannt gemacht im Internet auf der Seite www.obernkirchen.de, Unterseite „Verwaltung und Politik“, Unterpunkt „Amtliche Bekanntmachungen“ am 26.06.2019.